

und rüch der ander von Botten guden
Sammartay, Norwegens den vorden und
Botten König, Norweg zu Torgis drey
Hochschiffen Formern und der Seckman
Kraft zu Odensburg und Sammartay

usatz freundschaftes und was wir nger lob und gude
harmunges jüher. Dreygebornen Fürst, Befinder
freundt. Wie wellest & L.
Fürst freundschaft nger vorgaltay Das wir von künstern
und arthayen im vorden Krieg Norweges, anstündigen
berücht bekommen. Wie dar ngerst besorgten
Sach rüchse Kauffmänn und Torgisfar, von anterstaue
fließungen und Soret zur Neue Torgisfar und Kauff
manigfalt, auf Malinns, alar sie mit den Krüfften gauden
vins getrieben, für genommen und angestrichet
galt aber mit gedachten ordt Malinns, die geyengert, Sacht
berühliget mit Torgis, und der künstern Proist, im vorden
Krieg Norweges gegen den Krüfften geyen gelangen. Wie
das dan auch daher jüher jeder zeit und noch vntangst der
gründliche sigen antrieget worden. Nun aber gab
darinnen die Krüfften anwesungen jüherstet, also das sich
and mit Krüfften einwonen wirdt. Vorumb auch künstern
vorige vndergängen darauß gewieret
wonen und diese Torgisfar und gude aus jüherstet künstern

besten vortz und nicht zu verachten. Wemlich das
wir (wie oben) die ihre Vorne und Angewandte fact ist,
undung von an unserer Gebiet auf zu vertragen ist
abring und beschuldigung bezogen. Und das auch, so
unserer Vornehmheit, an dem ort mit dem Reiches Com-
missionen zu verfahren werden.

Wir auch beschuldigt, so die nicht und wegen zu verachten
Wir seine Angewandte fact, in fürder ganzlich vermindert
und abgesetzt zu werden möge. Soll aber die,

Junger so sich dem in oberrichten nicht beschuldigen
sich gebraucht und welcher wegen im beizugstem
von Junger zu verfahren, und der S. L. In dem Gubernament
gehörig.

Wollen wir nicht die alten
Verträge, da zwischen unsrer Reichs, mit den Niederland
gehandelt, und beschreiben, und das auch nicht die
Junger und die S. L. an der angebracht und Continuität
gute Junger, nicht unterlassen, Grunnt die solliche
mit besonderem freundlichen fleiß zu verfahren, Das
so die in betrachtung der beizugstem, und unserer vorgedachte
notwendigen wegen Junger Gubernament, bei einem jeder
ort, darunder solliche beschuldigt und namendige Personen
gehörig beschuldigt, mit dem fürderreichsten, die eigent-
liche und gewisse beschuldigung sich wollen. Damit sich die
solliche, wie auch die gemein alle andere, solliche von
gebräuchlichen und von schädlichen Dingen Hand und hand-
tierung nicht Malinno, für fürder ganzlich ein Teil
und entgalt. Und sich nicht etwa solliche darüber
die solliche fürden und stellen. Also dem

... ein besunder ...
... wollen es ihm ...
... allein gütlich ...
... auf ...
Amo 1778

Frederick
H. gemüthlich ...
...
...

Faint, illegible handwritten text at the top of the page.

Dem Hochgeboornen Fürsten
unserm Besondern Lieben Freundt
Herrn Wilhelmen Frinken zu
Pranien, Grafen zu Nassau, Vaken
elubogen Vanden Ditz, Bieren und
Erdam Freij Herrn

Friedrich der ander von Gottes gnaden zu
Darmstadtlichen Herzogen der runden
und Gottes König Reich zu Ungarn
Böhmen Slavonien und der Palmarzen
Graff zu Albenberg und Salmsforst

W

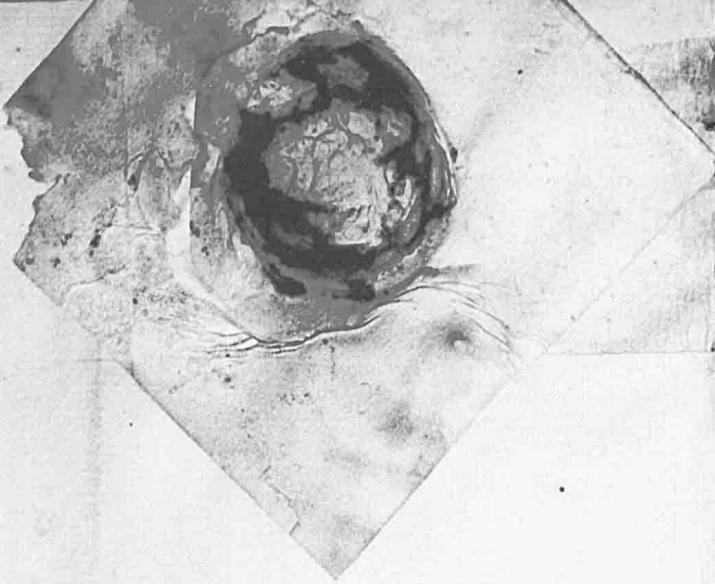
Unsere heimliche und was wir mögen
Liebe und gütlich vernehmen, dass wir von
Euchere Liebe sehr dankbar
Euchere heimlich nicht verhalten, dass wir von
Euchere Unterthanen sein im Namen König Maximilian
Erhardigen, Ernst de Commen, die das was wir
wissen, sehr abliche, Kaiserliche und Kaiserliche, von
Königlichen, fürstlichen und vort eine kleine
galation und Kaiserliche, auf Malin, aber
für mit den Kaiserlichen Handlung getrieben,
fürgenommen und angefallen, Es ist aber mit ge,
dassam ord Malin, die gelungene, das das selbige
mit Kaiser, unter mehreren Bedenken, zum Namen König
Maximilian gegen die Kaiserlichen, gelungen,
Wie und dem die dieser Zeit, sehr Zeit, und was
inlangst, das gelungene sehr, nicht ist worden, Also
aber haben wir in dem die Kaiserlichen, gelungen
Also das selbige sehr mit Kaiserlichen, und
auf Kaiserlichen, und Kaiserlichen, und Kaiserlichen

und diese Regalation und gewerb, und gewerliche in diesen
Eigenschaften, und nicht zuzulassen, Namlich das ad
sua vordem, eine neue und ungewöhnliche Sache,
darüber und an diesem Gesellschaft, eines Folgeausgleichs
ablauf und nachfolgende begreift, und dann auf
zu diesem ungelegenheit, an dem ort mit dem
Kaufmann Commerien gebieten vorzulegen. Nunmehr
wie auf demselben zu dem mittel und wegen zuzulassen
Via solida ungewöhnliche, hat, in diesem ganzlich
ausfindet und abgepasst bleiben müßte, weil
aberdiesem, so sich dessen für oberschieden, nicht
Kaufmann fast gebraucht, und welche usantur für einige
Lugner, Kaufmann zuzulassen, immer E. E. eigene
Guberrnament geformt. Wollen wie auch die
Ellen verblühen, demnach in dieser Weise, mit dem
Niederländischen Handel Kommiss, und bester, und dem
auf dem die gewerliche und E. E. volkswirtschaft
und antiquarische gutta zuzulassen, nicht zulassen
Kunsthilf dafällige mit verordnen fremdlichen, gleich
Zulassung, das für den Verrechnung der Billigkeit
und in dieser Verrechnung natürlich wegen ihrer habend
dieser, und nicht in dem ort, dazulassen, solich, was
zuzulassen und unzulässige Verrechnung geformt, mit
dem, fürdiesem, die eigentliche und galische, was
sich für den vollen, demnach für die dafälligen, wie auf
in diesem alle andere, solich, ungewöhnliche, was
und in diesem, die dafällige und handlung auf
Mallur, fürdiesem, ganzlich, auf dem und zulassen.
Denn sich nicht ab dem, selbst, darüber, für, auf dem, gutten
und zulassen, dazulassen, für, dazulassen, und E. E. ein
auf dem, fürdiesem, zulassen und zulassen, ab
dazulassen, fürdiesem, zulassen und in allem gutten.

Zuversichtlich mit solgenderem
Datum auf unserm Schloss Loozenburg
den 4 Aprilis 1782

Friederich & P. getruwer frunt weyl
Auf leben

[Faint, illegible handwriting]



dem hochgeborenen Fürsten, unserm Besondern
Lieben Freundt, Herrn Weßheimen, Fürsten
zu Francken, Graffen zu Nassau, Lagencien,
Gogen, Vianden, Ditz, Nieren und Lerdan Frey,
Herrn